

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0275/2016/BV**

Datum:  
24.08.2016

Federführung:  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Zuschuss für den Kinderschutzbund e.V. –  
Ortsverband Heidelberg – zur Durchführung des  
„Begleiteten Umgangs„**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 04. Oktober 2016

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	20.09.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss der Fortführung des Begleiteten Umgangs durch den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Heidelberg e.V. im beschriebenen Umfang zuzustimmen. Die Verwaltung wird hierzu beauftragt, einen entsprechenden Zuschussbescheid im Rahmen der institutionellen Förderung für den Doppelhaushalt 2017/2018 zu erlassen.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Haushaltsjahr 2017	40.000 €
Haushaltsjahr 2018	40.000 €
<b>Einnahmen:</b>	
keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Ansatz im Haushaltsentwurf 2017/2018:	
2017	40.000 €
2018	40.000 €

**Zusammenfassung der Begründung:**

Der Deutsche Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Heidelberg, führt das Jugendhilfeangebot „Begleiteter Umgang“ seit vielen Jahren erfolgreich und zuverlässig durch. Das bewährte Angebot, das durch eine hauptamtliche Fachkraft und ehrenamtliche Helfer umgesetzt wird, soll daher in dem bewährten inhaltlichen und finanziellen Rahmen fortgeführt werden. Die gute Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Heidelberg e.V. wird dabei auf der Grundlage der geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinien in Form der institutionellen Förderung fortgeschrieben.

## **Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.09.2016**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.09.2016**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

### **1. Rechtliche und inhaltliche Grundlagen des Begleiteten Umgangs**

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben „Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts“ (§ 18 Absatz 3 SGB VIII). Außerdem soll allen Beteiligten (Eltern und Kindern) bei der „Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden“.

Durch das am 01.07.1998 in Kraft getretene neue Kindschaftsrecht wurden die Rechtsansprüche von Kindern auf Umgang mit allen wichtigen Bezugspersonen, sowie auf eine entsprechende Beratung und Unterstützung, nochmals präzisiert und erweitert.

Gemäß der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§1684 und § 1685 BGB) ist jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt, unabhängig davon, ob er mit dem anderen Elternteil verheiratet ist oder nicht. Auch weitere wichtige Bezugspersonen des Kindes, wie zum Beispiel Großeltern, Pflegefamilien oder Stiefeltern, haben ein eigenes Recht auf Umgang mit dem Kind.

Durch das Angebot des Begleiteten Umgangs können in Trennungs- und Scheidungssituationen, orientiert am Kindeswohl, insbesondere Eltern und Kinder bei der Anbahnung oder der Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen unterstützt werden und Kontaktabbrüche in Krisen vermieden werden. Das Instrument des Begleiteten Umgangs kommt dabei erst dann zum Einsatz, wenn zwischen den Eltern und anderen Umgangsberechtigten keine einvernehmliche unbegleitete Umgangsvereinbarung möglich ist und der Einsatz speziell qualifizierter Personen notwendig ist.

Umgangskontakte zwischen einem Kind und einem Elternteil sowie anderen Familienangehörigen können mit den Möglichkeiten des Begleiteten Umgangs geplant, durchgeführt und nachbereitet werden. Damit wird einem zentralen Anliegen der Rechte von Kindern, Umgang mit beiden Eltern und anderen wichtigen Bezugspersonen pflegen zu können Rechnung getragen. Aktuell ist festzustellen, dass in den familiengerichtlichen Verfahren das Instrument des begleiteten Umgangs zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Das Familiengericht kann einen begleiteten Umgang anordnen, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter zur Verfügung steht (§ 1684 Absatz 3 und 4 BGB).

Ein Begleiteter Umgang kann dann indiziert sein, wenn beratende Hilfen für die Eltern zu keinem positiven Ergebnis geführt haben und insbesondere folgende Problemstellungen vorliegen:

- Hohes Konfliktpotenzial zwischen den Beteiligten
- Fehlender Kontakt oder längere Phasen der Kontaktunterbrechung mit Entfremdung
- Starke Konflikte zwischen Kind und Umgangsberechtigten
- Gefahr psychischer Misshandlung des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Gefahr körperlicher Misshandlung des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Kindes durch den Umgangsberechtigten
- Gefahr gewalttätiger Übergriffe zwischen den Eltern bei den Übergaben

- Gefahr der Kindesentführung
- Weigerung des Kindes den Umgangsberechtigten zu sehen
- Psychisch kranke Umgangsberechtigte, die zu problematischen Handlungsweisen neigen
- Suchtkranke Umgangsberechtigte, die zu problematischen Handlungsweisen neigen

## **2. Die Praxis in Heidelberg**

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören die Bereitstellung und Durchführung von Beratung bei der Umsetzung der Umgangsrechte der Betroffenen und die praktische Unterstützung zur Realisierung des Umgangs. Im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungsangebot „Begleiteter Umgang“ rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung steht (vergleiche §79 Absatz 2 SGB VIII).

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) e.V. hat sich in diesem Aufgabenfeld seit vielen Jahren bundesweit in besonderer Weise inhaltlich und organisatorisch mit entsprechend qualifizierten Kräften im Rahmen eines eigenen Qualifizierungskonzepts engagiert. Auch in Baden-Württemberg ist der DKSB flächendeckend in fast allen Stadt- und Landkreisen in diesem Feld tätig. Vor diesem Hintergrund bietet auch der Ortsverband Heidelberg des DKSB seit dem Jahr 2000 die Durchführung des Begleiteten Umgangs an. Das Angebot wird hierbei durch eine hauptamtliche Fachkraft (0,5-Stelle) und ehrenamtliche Helfer umgesetzt.

Zuletzt wurden im Jahr 2015 insgesamt 24 Heidelberger Familien im Rahmen des Begleiteten Umgangs umfangreich betreut. Hiervon waren 32 Kinder vorwiegend im Alter zwischen 4 – 5 Jahren betroffen. Insgesamt wurden hierfür 564 Stunden an Betreuungs- und Bearbeitungsaufwand geleistet, was in etwa dem Bedarf und Aufwand der Vorjahre entspricht.

Während des Anmelde-/Aufnahmeverfahrens wird intensiv geprüft, ob der Begleitete Umgang für das Kind im Sinne von dessen Wohl umgesetzt werden kann. Hierzu ist in der Regel ein hoher Zeitaufwand erforderlich. Klare Absprachen, Möglichkeiten und Grenzen werden ausgelotet und bilden die Kooperationsgrundlage.

In den zurückliegenden Jahren hat sich die wechselseitige gute Kooperation zwischen dem Sozialen Dienst (ASD) und dem Kinderschutzbund, gerade im Prozess der Übergabe/Anbahnung der Kontakte verstetigt. So hat sich gezeigt, dass in schwierigen Einzelfällen ein gemeinsames Erstgespräch im Sinne der Informationsweitergabe und Auftragsklärung (zum Beispiel gemeinsame Übergabegespräche, Perspektivgespräche), die Kooperation mit den Kindeseltern sowie der Fachkräfte erleichtert. Hilfreich ist dies gerade auch im Kontext der Fragestellung, ob der Umgang zu einem Elternteil gegebenenfalls eine Kindeswohlgefährdung darstellt.

Es ist positiv festzuhalten, dass der Kinderschutzbund mit seinem Team aus hauptamtlicher Fachkraft und ehrenamtlichen geschulten Kräften qualitativ gut aufgestellt ist und Anfragen vom Familiengericht als auch vom ASD zeitnah bedient werden können. Es besteht eine vertrauensvolle Kooperation mit dem Kinder- und Jugendamt, das – ebenso wie das Familiengericht und die betroffenen Familien – die Arbeit des Kinderschutzbundes als qualitativ hochwertig einstuft und sehr schätzt.

## **3. Fortführung der Zusammenarbeit und finanziellen Förderung**

Auf Grundlage der mit hoher Qualität geleisteten Arbeit des Kinderschutzbundes strebt das Kinder- und Jugendamt an, die gute und bewährte partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem

Heidelberger Ortsverband im Feld des Begleiteten Umgangs und somit auch die finanzielle Förderung entsprechend fortzusetzen. Aufgrund der langjährigen und bewährten Erfahrungen mit dem Träger soll die Bezuschussung des Begleiteten Umgangs zukünftig, das heißt ab dem Haushaltsjahr 2017, in Form der institutionellen Förderung gemäß der Heidelberger Zuwendungsrichtlinien erfolgen.

Ein hierzu erforderlicher Zuschussantrag ist vom Kinderschutzbund gestellt worden und soll mit einem entsprechenden Zuwendungsbescheid bewilligt werden. Bestandteil des Bescheids ist auch eine detaillierte Beschreibung der für die Durchführung des Begleiteten Umgangs im Einzelnen zu betrachtenden Aufgaben (siehe Anlage 01).

Im Einvernehmen zwischen dem Kinder- und Jugendamt und dem Träger wird daher vorgeschlagen, dem Kinderschutzbund im Rahmen der institutionellen Förderung für die Durchführung des Begleiteten Umgang für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 40.000 € zu bewilligen. Der in den letzten Jahren angesetzte Förderrahmen von jährlich 60.000 € kann somit zukünftig unterschritten werden, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass der Kinderschutzbund für den Anteil an begleiteten Familien aus dem Rhein-Neckar-Kreis eine ergänzende Finanzierungsvereinbarung treffen konnte.

Die Beträge sind im Ansatz für den Doppelhaushalt 2017-2018 entsprechend hinterlegt.

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:  
(Codierung) berührt:

SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen
SOZ 8	+	Den Umgang miteinander lernen
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern

#### **Begründung:**

Durch ein bedarfsgerechtes Angebot beim „Begleiteten Umgang“ erhalten Eltern und Kinder Unterstützung bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen. Dies ist auch ein Beitrag zur Verringerung familiärer Konflikte und zur Vorbeugung eventueller weiterer Eskalationen.

Die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf Erhalt des Umgangs mit dem Elternteil, bei dem sie nicht leben, wird durch das Angebot in besonderer Weise berücksichtigt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner

### **Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
---------	-------------

Drucksache:

**0275/2016/BV**

00266620.doc

...

01	Kriterien zur Durchführung des „Begleiteten Umgangs“
----	--